

VG Ansbach

Urteil vom 27.6.2006

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Gegenstand des Verfahrens ist ein Streit über eine Verfügung des Beklagten, wonach die Kläger in eine Gemeinschaftsunterkunft umziehen müssen. Die Kläger sind Staatsangehörige von Serbien und Montenegro und Angehörige der Volksgruppe der Roma. Ihrer Asylbegehren blieben ohne Erfolg. Die Kläger leben von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Auf Grund einer Risikoschwangerschaft der Klägerin zu 2 wurde den Klägern im Jahr 2001 gestattet, in einer Privatwohnung zu wohnen.

Mit Bescheid vom 19. Dezember 2005 forderte die Regierung von Mittelfranken die Kläger auf, am 1. Februar 2006 in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, ...straße ... in ..., Wohnung zu nehmen und drohte ihnen für den Fall, dass sie dieser Umzugsaufforderung nicht Folge leisten, die zwangsweise Verlegung an.

Dagegen erhoben die Bevollmächtigten der Kläger mit Schriftsatz vom 3. Januar 2006 Klage und beantragten:

Der Bescheid vom 19.12.2005, Az. 10-6755, wird aufgehoben.

Zur Begründung gaben die Bevollmächtigten an, dass die Umverteilung rechtswidrig sei, weil sich die ...straße ... für die Kläger als unzumutbare Unterkunft erweise. Die Klägerin zu 4, ..., geb. am ... 2001, sei auf Grund eines angeborenen Geburtsfehlers erkrankt und könne nicht in völlig chaotischen, verhältnismäßig lauten und schmutzigen Verhältnissen in die ..straße ... umverteilt werden.

Mit Schriftsatz vom 17. Januar 2006 legten die Bevollmächtigten ein Schreiben der Kinder- und Jugendärztin ... vom 12. Januar 2006 an die Bevollmächtigten vor, in dem ausgeführt ist, dass ... ein gesundes, normalgewichtiges Kind ohne ernsthafte Erkrankungen sei. In einem beigefügten ärztlichen Attest, ebenfalls vom 12. Januar 2006, ist ausgeführt, dass sich bei der Geburt von ... ein Herzfehler

gefunden habe. Bei späteren Untersuchungen sei ein Herzgeräusch jedenfalls nicht mehr nachweisbar. Die Ärztin führte ferner aus, dass die Gemeinschaftsunterkunft in der ...straße auf Grund der sanitären Verhältnisse und des erzwungenermaßen engen Zusammenlebens mit allen anderen Nationalitäten für das Gedeihen eines Kleinkindes aus medizinischen Gründen nicht günstig sei. Rezidivierende Infekte könnten für die kleine ... gefährlich werden.

Mit Schriftsatz vom 20. Februar 2006 beantragte der Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Nach Stellungnahmen des Gesundheitsamtes beim Landratsamt ... vom 7. Februar und 14. Februar 2006 liegen bei den Klägern keinerlei Erkrankungen vor, die einen begründeten Ausnahmetatbestand i.S.d. Art. 4 Abs. 4 Aufnahmegesetz darstellen könnten.

Mit Schriftsatz vom 9. März 2006 trugen die Bevollmächtigten vor, dass die Kläger nicht nach § 1, sondern nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt seien. Dies schließe die Anwendbarkeit des Art. 4 Abs. 1 Aufnahmegesetz aus. Die Kläger seien seit mehr als 36 Monaten berechtigt, Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz zu empfangen. Sie haben nicht durch Passunterdrückung oder Identitätsverschleierung mitgewirkt, dass sie nicht abgeschoben werden können. Ausschließlicher Grund für die Unmöglichkeit der Abschiebung sei, dass Roma derzeit nach Serbien und Montenegro nicht abgeschoben würden. Ferner legten sie ein Attest der chirurgischen Klinik ... vor, in dem für die Klägerin zu 2 ausgeführt ist, dass aus medizinischer Sicht bis zur Operation der Gallenblase auf eine erneute Belastungssituation in Form eines Umzugs verzichtet werden sollte.

Das Verfahren wurde durch Beschluss vom 9. März 2006 auf den Einzelrichter übertragen.

Die Beteiligten verzichteten übereinstimmend auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung. Die Klägerbevollmächtigten legten mit Schriftsätzen vom 21. und 22. Juni 2006 weitere ärztliche Bescheinigungen sowie eine Bescheinigung des Jugendamtes der Beklagten vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten und für den Verlauf der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 2006 auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid des Beklagten vom 19. Dezember 2005 ist nicht rechtswidrig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Der Bescheid ist formell rechtmäßig. Eine Anhörung der Kläger vor Erlass des Bescheides war gemäß § 8 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 und 4 Satz 2 DVAsyl i.V.m. § 50 Abs. 4 Satz 3 und 4 AsylVfG ebenso wenig erforderlich wie eine Begründung. Das nach § 8 Abs. 3 Satz 1 DVAsyl erforderliche Einvernehmen der

Ausländerbehörde liegt vor.

Der angefochtene Bescheid beruht auf Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 des am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Aufnahmegesetzes (GVBl S. 192) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 DVAsyl vom 4. Juni 2002 (GVBl S. 218). Das Gericht hat ebenso wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bezüglich Art. 4 Abs. 1 AufnG keine verfassungsrechtlichen Bedenken (BayVGH Beschluss vom 22. Juli 2005, Az. 21 CS 05.1704 m.w.N.). Die Kläger sind keine Asylbewerber mehr, sind im Besitz von Duldungen und beziehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sie gehören damit zu dem Personenkreis, der gemäß Art. 4 Abs. 1 AufnG in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden soll. Entgegen dem Vorbringen des Klägerbevollmächtigten ist der Geltungsbereich des Aufnahmegesetzes eröffnet, da die Voraussetzungen für den Leistungsbezug nach § 1 AsylbLG bei den Klägern vorliegen. Die Kläger sind im Besitz von Duldungen, so dass § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG einschlägig ist. § 2 AsylbLG bestimmt, wie die Regierung von Mittelfranken zutreffend in Ihrem Schreiben vom 31. Mai 2006 ausgeführt hat, lediglich die Höhe der den Klägern zustehenden Leistungen.

Ein Ausnahmefall nach Art. 4 Abs. 4 AufnG, wonach ausnahmsweise der Verbleib in einer privaten Wohnung gestattet werden sollte, liegt nicht (mehr) vor. Dabei kann es dahinstehen, ob bisher für die Gestattung zur privaten Wohnungsnahme wichtige Gründe vorlagen (LT-Drs. 14/8632, Seite 6), da solche gegenwärtig jedenfalls nicht mehr gegeben sind. Auch nach den von den Klägern vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen erweist sich die Umverteilungsanordnung nicht als unverhältnismäßig und damit rechtswidrig. Aus den die Klägerin zu 4) betreffenden vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen ergibt sich, dass bei ihr nach der Geburt ein Herzfehler festgestellt wurde. Anhaltspunkte dafür, dass dieser Herzfehler nach wie vor besteht, beziehungsweise aus medizinischen Gründen eine Unterbringung in einer Privatwohnung und keiner Gemeinschaftsunterkunft erforderlich ist, ergeben sich daraus nicht. Dies gilt ebenso für das für den Kläger zu 1) vorgelegte Attest vom 20. Januar 2006 und schließlich auch die für die für die Klägerin zu 2) vorgelegten Atteste. Soweit darin der Klägerin gesundheitliche Beeinträchtigungen attestiert worden sind, ist ferner ausgeführt, dass diese (wohl erfolgreich) behandelt worden sind. Jedenfalls ergibt sich aus diesen Attesten nichts dafür, dass eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gesundheitsbeeinträchtigend sei. Auch die Beurteilung des Jugendamts der Stadt ... vom 6. Juni 2006 für den Kläger zu 3) bestätigt nur die allgemein bekannte Tatsache, dass ein häufiger Wohnortwechsel für ausländische Mitbürger die Integration erschweren kann. Eine rechtlich relevante Unverhältnismäßigkeit der angefochtenen Entscheidung ergibt sich daraus nicht.

Anhaltspunkte dafür, dass der in Aussicht genommene Wohnraum hinsichtlich der Größe oder sonstiger Umstände bezogen auf die Anzahl der Kläger nicht angemessen ist, liegen nicht vor. Dass mit der Umzugsaufforderung Härten insbesondere bei den Kindern verbunden sind, ist unbestritten, macht den Bescheid aber nicht rechtswidrig, sondern hat sein Ursache auch darin, dass die seit langem vollziehbaren ausreisepflichtigen Kläger ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen.

Auch die Androhung unmittelbaren Zwanges ist rechtmäßig, insbesondere verhältnismäßig, da ein anderes Zwangsmittel offenkundig keinen Erfolg hätte (Art. 29, 34, 36 VwZVG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.